

## VERORDNUNG

Gemäß § 64 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., wird für die Dauer der mit vorstehend angeführtem Bescheid straßenpolizeilich bewilligten Radsportveranstaltung **„Einzelzeitfahren für Hobbyrennradfahrer“ am 26.10.2024** in der Zeit **von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr** in der Gemeinde **Buch-St. Magdalena** Folgendes verfügt:

1. Das Befahren der **L 455 Weinbergstraße** ist vom Bereich Zotter Fleisch Gmbh (L 455 Strkm 0,400) bis zum Gemeindeamt Buch- St. Magalena (L 455 Strkm 3,956) in beiden Fahrrichtungen für die Dauer der Straßenrennens verboten, wobei das Befahren von den Rennteilnehmer gestattet ist (§ 52 Ziff. 1 StVO mit der Zusatztafel „Ausgenommen Berechtigte“ i.V.m. § 53 Ziff. 16b StVO).

### *Kundmachung*

*Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die in Ziff. 1. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 und 51) kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.*

*Die gesperrten Streckenabschnitte sind gegenüber dem übrigen Verkehr jedenfalls mittels Absperr-/Scherengitter bzw. mit Ordnerdiensten abzusichern.*

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Klaus Ebner  
(elektronisch gefertigt)